



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 158-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.210

Eingereicht am: 04.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Roulet Romy (Malleray, SP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1215/2020 vom 04. November 2020
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einzuführen
2. nach und nach darauf zu verzichten, die Schweizer Schulschrift (Schnüerlischrift) zu unterrichten
3. sich dafür einzusetzen, dass die Deutschschweizer Basisschrift als Norm in den Westschweizer Lehrplan aufgenommen wird

Begründung:

Während mehreren Jahrzehnten wurde an den Schulen die Schweizer Schulschrift unterrichtet. Die meisten Deutschschweizer Kantone und auch der deutschsprachige Teil des Kantons Bern haben inzwischen die Deutschschweizer Basisschrift eingeführt.

Die Fachleute sind sich nicht einig darüber, ob die Schweizer Schulschrift – die sogenannte Schnüerlischrift – ein Segen ist oder nicht. Einigkeit besteht hingegen in Bezug auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Schreibschrift. Der Motionär stellt aber fest, dass die meisten Erwachsenen, auch die Lehrkräfte, nicht mehr mit der in der Schule gelernten Schrift schreiben. Auch bei den Kindern kann festgestellt werden, dass diejenigen, die eine schöne persönliche Handschrift entwickeln, im Grunde genommen jene sind, die sich sehr schnell nicht mehr an die Schulschrift gehalten haben. Die Basisschrift ist eine klare, schnörkellose Schrift, ähnlich wie Druckbuchstaben, die es erlaubt, ökonomisch und zügig zu schreiben, da der Zwang entfällt, alle Buchstaben zu verbinden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die regionale Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) hat den Westschweizer Lehrplan (PER) am 27. Mai 2010 verabschiedet. Der Kanton Bern ist ihm am 15. Februar 2011 per Direktionsverordnung beigetreten. Der PER bildet die Referenz für die Volksschule im französischsprachigen Kantonsteil. Er legt die grundlegenden Erwartungen und den Lernfortschritt nach Bereichen und Fächern fest.

Das Schreibenlernen gehört mit folgenden Kompetenzzielen zum Unterrichtsfach Französisch:

Zyklus 1 L1 18 — Entdecken und Verwenden der Schreibtechnik und der Kommunikationsmittel.

Zyklus 2 L1 28 — Nutzen der Schrift und der Kommunikationsmittel, um Dokumente zu planen und zu erstellen.

Zyklus 3 L1 38 — Nutzen der Schrift und der Kommunikationsmittel, um Informationen zu sammeln, sich auszutauschen und Dokumente zu erstellen.

Über die verbundene Schrift entwickeln die Schülerinnen und Schüler ihre Feinmotorik und das flüssige Schreiben.

Da das Erlernen der Schrift mit dem Lesenlernen zusammenhängt, wird mit der verbundenen Schrift das Lernen von Wörtern und von ihrer Fragmentierung in Silben leichter. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere Dyslexie-Schülerinnen und –Schüler, vertauschen bei der verbundenen Schrift weniger oft die Buchstaben b und d sowie die Buchstaben p und q, da diese Buchstaben im Gegensatz zur Blockschrift keine Symmetrie aufweisen. Zudem erleichtert die verbundene Schrift flüssiges und rasches Schreiben.

Der Westschweizer Lehrplan (PER) empfiehlt die verbundene Schrift im Zyklus 1. Die Schülerinnen und Schüler lernen zunächst im ersten und zweiten Schuljahr (1H und 2H) eine sogenannte Vor-Schrift. Die in diesem Stadium auftretende Schrift ist ein Produkt aus Linien und Kurven. Ab dem Zyklus 2 entwickeln die Schülerinnen und Schüler ihre Art zu schreiben, und ihre Schrift wird zum Instrument ihrer schriftlichen Kommunikation.

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) empfiehlt in Einklang mit dem PER im Zyklus 1 das Erlernen der Schrift über die verbundene Schrift. Ein Sonderweg bei diesem Punkt wäre für Kinder, gerade wenn ihre Familie umziehen sollte, kontraproduktiv und würde von unseren Partnerkantonen im Westschweizer Bildungsraum nicht verstanden.

Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die Bildungs- und Kulturdirektion zu beauftragen, das Thema in den zuständigen Organen der Westschweiz zur Diskussion zu bringen.

Verteiler

– Grosser Rat